

## Allgemeinverfügung zu über die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (in der ab 02.11.2020 gültigen Fassung) weitergehende Maßnahmen

Das Landratsamt Karlsruhe - Gesundheitsamt - erlässt im Einvernehmen mit der Stadt Karlsruhe gemäß § 28 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 6 a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSG-ZustV) i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende:

### Allgemeinverfügung

#### **über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die Kandidatenvorstellung der Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt Karlsruhe am 13. November 2020 und im Falle einer Neuwahl am 16. Dezember 2020 im Konzerthaus Karlsruhe.**

1. Zur Kandidatenvorstellung am 13. November 2020 und im Fall einer Neuwahl am 16. Dezember 2020 werden höchstens 200 Teilnehmer zugelassen. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
2. Alle Teilnehmer haben die folgenden Daten: Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer und die zugewiesene Platznummer anzugeben. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen. Die genannten Daten sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.
3. Alle Teilnehmer haben den vom Veranstalter mit der Platzkarte zur Verfügung gestellten Erhebungsbogen zur Teilnahme an der Bewerbervorstellung vollständig auszufüllen und unterschrieben zum Einlass mitzubringen und abzugeben. Die Daten aus Ziff. 2 werden für einen Zeitraum von insgesamt vier Wochen gespeichert und anschließend gelöscht. Der Erhebungsbogen dient der Kontrolle des Zutrittsverbots nach Ziff. 7 dieser Allgemeinverfügung und der Verhinderung des Zugangs von Personen, die unter Quarantäne stehen.
4. Alle Teilnehmer haben während der gesamten Veranstaltung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht für die Kandidaten\*Kandidatinnen und den Versammlungsleiter\*innen am Rednerpult nicht.
5. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Nr. 4 gilt am 13. November 2020 und im Falle einer Neuwahl am 16. Dezember 2020 jeweils von 17 Uhr bis 23 Uhr bereits im Umkreis von 50 Metern um den Haupteingang des Konzerthauses, Festplatz 9, in 76137 Karlsruhe. Hierbei stellt der Haupteingang den Mittelpunkt des Umkreises dar.

6. Es muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar oder dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich ist. Die bei Buchung fest zugewiesenen Sitzplätze sind einzuhalten.
7. Für Kranke, Krankheitsverdächtige, Ausscheider und Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 4-7 IfSG) besteht ein Zutrittsverbot. Hiervon erfasst werden:
  - a) Personen, die in den letzten 14 Tagen positiv auf Covid-19 getestet wurden,
  - b) Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
  - c) Personen, die aufgrund behördlicher Anweisung wegen Covid-19 derzeit unter Quarantäne gestellt wurden, sowie
  - d) Personen, die typische Erkältungssymptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen (bspw. Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen).Es besteht zudem ein Teilnahmeverbot für Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Nr. 2 oder die Abgabe des Erhebungsbogens nach Nr. 3 verweigern, die entgegen Nr. 4 oder Nr. 5 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder entgegen Nr. 6 nicht die Mindestabstände einhalten.
8. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 bis 7 erteilt das Landratsamt Karlsruhe - Gesundheitsamt - in begründeten Einzelfällen.
9. Für die Nichtbefolgung der Ziff. 1 bis 7 dieser Verfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und ist wirksam.

### **Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung stellt gem. §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung an der Infotheke im Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

### **Sofortige Vollziehbarkeit**

Die Allgemeinverfügung ist bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe erhoben werden.

### **Hinweise**

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Beim Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Karlsruhe, den 06.11.2020

gez.

Knut Bühler  
Erster Landesbeamter